

Satzung der Naturfreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

Ortsgruppe Bielefeld e.V.

Präambel

1. Die Naturfreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die Naturfreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die Naturfreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltschutzpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die Naturfreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bielefeld e.V. (Kurzbezeichnung: Naturfreunde Bielefeld e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaften ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Teutoburger Wald-Weserbergland e.V. (TBW) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes TBW e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landeskonferenz genehmigten Richtlinien und Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fordert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c. die Förderung des Sports,
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,

- i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kanusports und des Wanderns,
- d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei firmenübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die als unmittelbar und ausschließlich für mindestens einen der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2/2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausausschuss

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.

3. Für die Erhaltung und Betreibung **der Naturfreundehäuser im Sinne des § 3a wird vom Vorstand je Haus** ein Hausausschuss gewählt. Er besteht aus einem Vorstandsmitglied laut BGB § 26, dem Hausreferenten/der Hausreferentin und seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Vom Vorstand beschlossene Richtlinien regeln die Aufgaben.

§ 6 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seine Satzungsmäßigen Zwecke §2 und fördernden Tätigkeiten §3 bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Die Zustimmung zu Auflösungsbeschlüssen bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Den Abteilungen obliegt die Verwaltung ihrer Abteilungsbudgets sowie die Durchführung der Abteilungsaufgaben.
3. Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung geben die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
4. Jede Abteilung wählt in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwingend einen Abteilungsleiter / in und einen Kassierer / in. Im Übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter wählen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat in der Abteilungsversammlung Sitz und gemeinsam eine Stimme.Über den Versammlungsverlauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift zuzuleiten.
5. Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Vorstands selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige gemeinnützige Körperschaften sind.

§ 7 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bielefeld.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppenrevisionskommission unterliegt.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spenden
 - c. Sammlungen
 - d. Zuschüssen
 - e. Veranstaltungen
 - f. Vermietungen und Verpachtungen
 - g. und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 9 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

3. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 11 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.
3. Durch Streichung. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppenschiedsgericht möglich.

§ 13 Organe der Ortsgruppe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission
4. Das Schiedsgericht

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionskommission oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages
2. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung und/oder im Mitteilungsblatt der Ortsgruppe unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche MV mindestens vier Wochen, für die außerordentliche MV mindestens zwei Wochen.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

4. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Anträge zur MV müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der MV dem Vorstand vorliegen. Während der MV können Anträge nur gestellt werden, wenn diese mindestens von 25% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und erkennen lassen, dass eine Einbringung fristgerecht nicht möglich war.
6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind.
7. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. den Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die Wahl der Revisionskommission und des Schiedsgerichtes
 - e. die Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz
 - f. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g. die vorliegenden Anträge
 - h. die Auflösung der Ortsgruppe
 - i. den Austritt aus dem Landesverband
 - j. **eine Blockwahl ist nach Zustimmung der MV möglich**

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem Hausreferenten/der Hausreferentin und deren Stellvertretern/innen, dem/der Kinder- und Jugendgruppenleiter/in, den Fachgruppenleitern/Fachgruppenleiterinnen, **den Abteilungsleitern/innen** und höchstens fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird bis auf Weiteres gewählt. Er wählt den Hausausschuss lt. § 5/3, beschließt Richtlinien und regelt alles, was nicht der Mitgliederversammlung obliegt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
6. **Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die sog. Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG**

§ 16 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Tätigkeit der Revisionskommission koordiniert.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen sowie die Einhaltung der gefassten Beschlüsse zu überwachen. Sie hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Bei Unstimmigkeiten in der Geschäfts- und Kassenführung einer Gliederung des Vereins muss auch der entsprechenden Gliederung Bericht erstattet werden.
3. Die Revisionskommission hat das Recht jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an allen Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen teilzunehmen.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind die Revisionsmitglieder stimmberechtigt.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Landes- und Bundesebene zuständig.

2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

§ 18 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Bestimmungen der Bundesgruppe:
 - a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreunde Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen,
 - c. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
2. Datenschutzbestimmungen
 - a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung u. a.) auf. Diese Daten werden manuell oder in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - b. Als Mitglied der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Teutoburger Wald -Weserbergland e.V. und dessen Zugehörigkeit zur Bundesgruppe NaturFreunde Deutschland e.V. ist der Verein verpflichtet, diesen Verbänden zu übermitteln:
 - persönliche Angaben seiner Mitglieder zum Zwecke der Ausstellung des Mitgliedsausweises und der Zustellung der Verbandszeitschrift
 - bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Gremienmitglieder) Namen und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein
3. Austritt aus dem Landesverband. Die Austrittsregelung enthält die Satzung des Landesverbandes

§ 20 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der Naturfreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung, verantwortlich.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2010 beschlossen.